

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ZH Frau Karin Ritzal
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an: st1@bmk.gv.at
Via Webseite an: Parlamentsdirektion

Wien, am 16. März 2022

Stellungnahme zur 40. KFG-Novelle
GZ: 2021 0.864.364

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

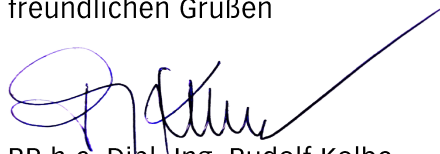
Die Bundeskammer regt folgende Ergänzung der Erläuterungen zu § 58 Abs. 2 KFG neu an:

Das sogenannte Blow Off-Ventil verfälscht bzw. stört die stöchiometrische Gemischbildung. Die Luftmasse wird gemessen und anschließend durch dieses Ventil teilweise abgelassen, sodass für die Gemischbildung falsche Luftmassenwerte vorliegen; das System ermittelt den Kraftstoff und den Zündpunkt aber nach den ursprünglich gemessenen Werten. Die Abgase entsprechen daher nicht mehr den Werten der Zulassung. Eine Weiterfahrt ist daher – zusätzlich zur erwähnten Lärm- und Rauchbelästigung – wegen falscher Gemisch- und Abgasregelung zu unterbinden.

Die Bundeskammer regt folgende Ergänzung der Erläuterungen zu § 102 Abs. 3c KFG neu an:

Ein absichtlich herbeigeführter Reifenabrieb führt nicht nur zu einer erhöhten Umweltbelastung, sondern vermindert vor allem bei Nässe auch die Haftung des Reifens. Ein solches Verhalten könnte für die Unkenntnis oder sogar die Verantwortungslosigkeit des Zulassungsbesitzers sprechen. Es wird daher in weiterer Folge angeregt, in Abs. 3c den kurzfristigen Entzug der Lenkererlaubnis und eine ausreichende Nachschulung mit Nachweis aufzunehmen.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident